

Rechtsschutz-Versicherung Juris Plus

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen sind für die von der Orion gewährten Versicherungsleistungen bestimmend.

Artikel 1 Identität des Versicherers		<p>Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, deren statutarischer Sitz sich in 4002 Basel, Centralbahnstrasse 11, befindet.</p> <p>Die Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.</p>
Artikel 2 Versicherte Personen		<p>Versichert sind :</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Lenker oder Insasse des versicherten Motorfahrzeuges – jeder zur Benützung des versicherten Motorfahrzeuges ermächtigte Lenker (ausgenommen Mieter) sowie die mitgeführten Passagiere bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug.
Artikel 3 Versicherungsumfang	<p>Grundsatz</p> <hr/> <p>Strafverteidigung</p> <hr/> <p>Strafanzeige</p> <hr/> <p>Schadenersatzrecht</p> <hr/> <p>Ausweisentzug</p> <hr/> <p>Sozialversicherungsrecht</p> <hr/> <p>Übriges Versicherungsrecht</p> <hr/> <p>Patientenrecht</p> <hr/> <p>Fahrzeug-Vertragsrecht</p> <hr/> <p>Garagen- und Parkplatzmiete</p>	<p>Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die sich während der Dauer des Vertrags aus der Benützung des versicherten Motorfahrzeugs ergeben. Das Rechtsschutzbedürfnis (auslösendes Moment) muss ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten sein.</p> <p>Die Orion gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in folgendem Rechtsgebiet :</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden – Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung der unten erwähnten Schadenersatzansprüche notwendig ist (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzungen) – Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung oder Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden, die der Versicherte bei Verkehrsunfällen erleidet (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzungen) – bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises – Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen als Folge eines versicherten Verkehrsunfalls – Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen als Folge eines versicherten Verkehrsunfalls – Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen – Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag – Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder eines Parkplatzes.
Artikel 4 Ausschlüsse		<p>Nicht versichert sind :</p> <ul style="list-style-type: none"> – sämtliche in Artikel 2 nicht aufgeführten Versicherteneigenschaften oder in Artikel 3 nicht ausdrücklich als versichert bezeichneten Rechtsgebiete – Streitigkeiten über Ansprüche, die an einen Versicherten abgetreten wurden oder die ein Versicherter abgetreten hat – die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter – Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen und als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien – Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder gegen dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst) – Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen – Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Artikel 5, 6. Einzug) – Fälle gegen die Orion, deren Organe und Mitarbeiter

- Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war
- bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises
- Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training
- Kauf oder Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt, sowie Fälle als Eigentümer oder Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen, wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen, Fahrschulwagen usw.
- Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h
- Wiederholungsfälle im Zusammenhang mit der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe
- Fälle wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr.

Artikel 5
Versicherte Leistungen

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die Orion bis zu CHF 250 000.– (bzw. für Rechtsfälle mit Gerichtsstand ausserhalb von Europa bis zu CHF 50 000.–) pro Rechtsfall :

- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch die Orion
- das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators
- die Kosten für ein vom Gericht bzw. im Einvernehmen mit der Orion veranlassten Gutachten
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse
- dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen
- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind der Orion zurückzuerstatten.

Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist die Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

Ausschlüsse

Generell nicht versichert ist die Zahlung von :

- Bussen
- Kosten für von den Straf- oder Verwaltungsbehörden in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht
- Schadenersatz
- Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten
- Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt die Orion lediglich Vorschüsse
- Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen
- Übersetzungs- und Reisekosten.

<p>Artikel 6 Rechtsfallbegriff</p>		<p>Der Schadenfall gilt als eingetreten :</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schadenersatzrecht und Versicherungsrecht: Im Zeitpunkt des Verkehrsunfalls – Strafrecht: Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften – in allen übrigen Fällen: Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.
<p>Artikel 7 Abwicklung</p>		<p>Die Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.</p> <p>Bbeauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung einen Anwalt oder Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zum Betrag von CHF 500.– versichert. Honorarvereinbarungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Orion. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von der Orion nicht übernommen.</p> <p>Die Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Die Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen die Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.</p> <p>Der Versicherte hat der Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an die Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, die Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte diese Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung durch die Orion, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruchs.</p> <p>Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.</p> <p>Jede Prozess- oder Parteienschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen der Orion zu.</p>
<p>Artikel 8 Meinungs- verschiedenheiten</p>		<p>Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet die Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Die Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.</p> <p>Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.</p> <p>Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, übernimmt die Orion die dadurch entstandenen Kosten, so als hätte sie zugestimmt.</p>
<p>Artikel 9 Sistierung der Versicherung</p>		<p>Werden die Kontrollschilder wegen Ausserbetriebsetzung des versicherten Fahrzeuges bei der zuständigen Behörde hinterlegt, so ruht die Rechtsschutzversicherung vollständig.</p>

Artikel 10 Grobfahrlässigkeit		Die Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.
Artikel 11 Verletzung von Obliegenheiten		Verletzt ein Versicherter eine der ihm auferlegten Obliegenheiten, ist die Orion von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.
Artikel 12 Gerichtsstand		Für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Rechtsschutzdeckung kann die Orion am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten oder am Sitz der Orion in 4002 Basel, Centralbahnstrasse 11, belangt werden.